

Strafrecht in Krise und Insolvenz

von
Dr. Christian Pelz

2., neu bearbeitete Auflage

Strafrecht in Krise und Insolvenz – Pelz

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Strafgesetzbuch](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 60006 7

unter Wert. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Waren in die Insolvenzmasse fallen.²⁰⁶

Auf Kredit beschafft im Sinne dieser Vorschrift sind Waren oder Wertpapiere dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht vollständig bezahlt sind bzw. die geschuldete Gegenleistung nicht vollständig erbracht worden ist.²⁰⁷ Dies ist immer dann der Fall, wenn dem Erwerber ein Warenkredit, insbesondere ein Zahlungsziel, eingeräumt worden ist²⁰⁸ oder die Waren noch unter Eigentumsvorbehalt stehen.²⁰⁹ An einem Kredit in diesem Sinne fehlt es immer dann, wenn der Kaufpreis vollständig bezahlt ist, sei es auch durch ein Darlehen von dritter Seite,²¹⁰ jedoch kann dann § 283 Abs. 1 Nr. 8 StGB eingreifen. Vom Tatbestand umfasst sind auch weiterverarbeitete Waren, deren Rohstoffe oder Vorprodukte auf Kredit erworben worden sind.²¹¹

Waren sind dann beschafft, wenn sie der Schuldner in seine tatsächliche Verfügungsgewalt gebracht hat. Der bloße Vertragsschluss reicht hierfür nicht aus,²¹² vielmehr bedarf es der Begründung von Gewahrsam. Hingegen ist es unerheblich, wie die Waren erlangt wurden. So sind auch durch betrügerisches Verhalten²¹³ oder in anfechtbarer Weise²¹⁴ erhaltene Waren beschafft.

Ein Verschleudern liegt dann vor, wenn die Waren oder Wertpapiere erheblich unter ihrem bestehenden Marktwert durch Verkauf, Tausch oder in sonstiger Weise weggegeben werden. Auf entgeltliche Rechtsgeschäfte ist Nr. 3 nicht beschränkt,²¹⁵ so dass auch das Verschenken tatbestandsmäßig ist.²¹⁶ Entscheidend ist das Missverhältnis zwischen Veräußerungspreis und Marktwert. Auf den Einkaufspreis kommt es nicht an.²¹⁷ Eine Veräußerung unter dem Wert

²⁰⁶ SK/Hoyer, § 283 Rn. 54; Schönke/Schröder/Heine, § 283 Rn. 25.

²⁰⁷ RGSt 72, 187, 190; LK/Tiedemann, § 283 StGB Rn. 76; SK/Hoyer, § 283 Rn. 55.

²⁰⁸ Fischer, § 283 Rn. 15.

²⁰⁹ BGHSt 9, 84.

²¹⁰ NK/Kindhäuser, § 283 Rn. 47; Fischer, § 283 Rn. 14; Reck, Insolvenzstrafarten, Rn. 406; Müller-Gugenberger/Bieneck/Bieneck, § 86 Rn. 20.

²¹¹ LK/Tiedemann, § 283 StGB Rn. 76; Müller-Gugenberger/Bieneck/Bieneck, § 86 Rn. 19.

²¹² RGSt 72, 187, 190; NK/Kindhäuser, § 283 Rn. 46.

²¹³ RGSt 66, 175, 179.

²¹⁴ Fischer, § 283 Rn. 14.

²¹⁵ So aber Fischer, § 283 Rn. 14.

²¹⁶ RGSt 47, 61; 48, 217, 218; NK/Kindhäuser, § 283 Rn. 47; SK/Hoyer, § 283 Rn. 56.

²¹⁷ Weyand, Insolvenzdelikte, Rn. 74; Fischer, § 283 Rn. 15; Reck, Insolvenzstrafarten, Rn. 409.

liegt also auch dann vor, wenn trotz Unterschreitung des Marktpreises noch ein Gewinn verbleibt, denn auch in diesem Fall wird die den Gläubigern zur Verfügung stehende Insolvenzmasse beeinträchtigt. Strafbar ist aber nur die Veräußerung erheblich unter Wert. Dies setzt voraus, dass der niedrigste noch übliche Marktpreis deutlich unterschritten wird, was bei einem Unterbieten von nur wenigen Prozent nicht der Fall ist.²¹⁸

- 311** Allerdings ist weiter vorausgesetzt, dass die Veräußerung den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widerspricht. Räumungsverkäufe, um Waren für die neue Saison Platz zu machen²¹⁹ sind ebenso wenig tatbestandsmäßig wie übliche Lockvogel-Angebote,²²⁰ die Versuche, den Kundenkreis durch günstige Angebote auszudehnen, sich einen neuen Markt zu erschließen oder Konkurrenten auszuschalten.²²¹

4. Scheingeschäfte § 283 Abs.1 Nr. 4 StGB

- 312** Nach § 283 Abs.1 Nr. 4 StGB macht sich strafbar, wer Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt. Anders als bei den Vermögensverschiebungshandlungen des § 283 Abs.1 Nr. 1 StGB werden nicht die Aktiva der Insolvenzmasse verringert, sondern eine höhere Passivmasse vorgetäuscht. Es werden angebliche Verbindlichkeiten vorgespiegelt, die tatsächlich nicht bestehen.²²² Bei § 283 Abs.1 Nr. 4 StGB handelt es sich um ein reines Täuschungsdelikt.
- 313** Vorgetäuscht werden fremde Rechte, wenn der Schuldner tatsächlich nicht bestehende Rechte gegenüber Dritten, insbesondere dem Insolvenzverwalter, vorspiegelt. Dies kann durch eine falsche Auskunft, eine falsche eidesstattliche Versicherung nach §§ 98 Abs.1, 153 Abs.3 InsO²²³ oder aber etwa auch durch eine unrichtige Buchung geschehen.²²⁴ Ebenso, wenn der Umfang eines tatsächlich vorhandenen Rechts zu hoch angegeben wird,²²⁵ z.B. um durch Zurückda-

²¹⁸ LK/Tiedemann, § 283 Rn. 79; a.A. SK/Hoyer, § 283 Rn. 57.

²¹⁹ Fischer, § 283 Rn. 15.

²²⁰ Fischer, § 283 Rn. 15; Weyand, Insolvenzdelikte, Rn. 74; Reck, Insolenzstrafaten, Rn. 409.

²²¹ Fischer, § 283, Rn. 15; LK/Tiedemann, § 283 StGB Rn. 79; SK/Hoyer, § 283 Rn. 58.

²²² Sollen tatsächlich Verbindlichkeiten oder Rechte Dritter geschaffen werden, liegt ein Fall des § 283 Abs.1 Nr. 1 StGB vor.

²²³ RGSt 64, 43.

²²⁴ Müller-Gugenberger/Bieneck/Bieneck, § 83 Rn. 12; Reck, Insolenzstrafaten, Rn. 413.

²²⁵ Müller-Gugenberger/Bieneck/Bieneck, § 83 Rn. 11.

tierung eines Arbeitsvertrages angebliche Lohnforderungen zu erhöhen²²⁶ oder ein unverzinsliches Darlehen als verzinsliches erscheinen zu lassen.²²⁷ Ein Vortäuschen kann auch in der Vorspiegelung eines Insolvenzvorrechts²²⁸ liegen; anders, wenn die Forderung nicht mehr besteht, also eine bereits erfolgte Zahlung durch ein fingiertes Darlehen verdeckt werden soll.²²⁹ Auch der Abschluss von Scheingeschäften (§ 117 BGB) stellt eine derartige Täuschung dar.²³⁰ Um kein Vortäuschen handelt es sich, wenn Einreden (z.B. Verjährung, Anfechtung, Gewährleistungsansprüche) nicht geltend gemacht werden, denn in diesem Fall ist die Forderung des Gläubigers rechtlich existent.²³¹ Ein Verschleiern durch Unterlassen kann auch nicht angenommen werden, weil eine Garantenpflicht gegenüber den Gläubigern nicht besteht.²³²

Wird ein Rechtsverhältnis zur Verdeckung einer bereits vollzogenen Vermögensverschiebung vorgespiegelt, also beispielsweise ein Darlehensvertrag fingiert, um eine Auszahlung zu rechtfertigen, ist dies nicht nach Nr. 4 strafbar,²³³ wohl aber nach Nr. 1. Meldet aber der Schuldner eigene erdichtete Forderungen an, macht er sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht wegen einer Bankrotthandlung, sondern wegen (versuchten) Betrugs strafbar.²³⁴

Ein Anerkennen liegt vor, wenn im Zusammenwirken mit dem angeblichen Gläubiger ein erdichtetes Recht, das nie bestanden hat, bestätigt wird, was auch formlos möglich ist.²³⁵ Darunter fällt aber nicht die kulanzweise Anerkennung verjährter Gewährleistungsansprüche²³⁶ oder sonstiger Naturalobligationen.²³⁷

Dieser Tatbestand ist ein reines Gefährdungsdelikt. Es ist daher nicht erforderlich, dass die vorgespiegelten Ansprüche im Rahmen des Insolvenzverfahrens tatsächlich geltend gemacht werden oder irgendwelche anderen nachteiligen Folgen für die Insolvenzmasse eintreten.²³⁸

²²⁶ Fischer, § 283 Rn. 17; Schönke/Schröder/Heine, § 283 Rn. 25.

²²⁷ Schönke/Schröder/Heine, § 283 Rn. 25.

²²⁸ Müller-Gugenberger/Bieneck/Bieneck, § 83 Rn. 8.

²²⁹ Schönke/Schröder/Heine, § 283 Rn. 25.

²³⁰ BGH NStZ 2009, 635, 636.

²³¹ SK/Hoyer, § 283 Rn. 61; LK/Tiedemann, § 283 Rn. 84.

²³² SK/Hoyer, § 283 Rn. 63.

²³³ LK/Tiedemann, § 283 Rn. 86; Müller-Gugenberger/Bieneck/Bieneck, § 83 Rn. 6; BGH GA/H 1953, 74; SK/Hoyer, § 283 Rn. 60.

²³⁴ Müller-Gugenberger/Bieneck/Bieneck, § 83 Rn. 4.

²³⁵ RGSt 62, 287, 288.

²³⁶ Weyand, Insolvenzdelikte, Rn. 76.

²³⁷ Fischer, § 283 Rn. 18.

²³⁸ RGSt 62, 287, 288; Fischer, § 283 Rn. 18; SK/Hoyer, § 283 Rn. 59.

317 Strafbar macht sich auch, wer in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht bzw. verschleiert. Diese Vorschrift stellt eine Auffangvorschrift für alle diejenigen Handlungen dar, die nicht schon nach § 283 Abs. 1 Nr. 1–7 StGB mit Strafe bedroht sind,²³⁹ vorausgesetzt sie stehen diesen Tathandlungen an Sozialschädlichkeit gleich.²⁴⁰ Umstritten ist, ob die Nr. 8 eine Gesamtbewertung des Wirtschaftens über eine gewisse Dauer erlaubt.²⁴¹ Richtigerweise wird dies zu verneinen sein. Grundsätzlich ist für jede einzelne Tathandlung zu beurteilen, ob sie ein Verschleieren oder Verheimlichen darstellt. Allerdings muss jede Tathandlung auch vor dem Hintergrund der sonstigen Geschehensabläufe beurteilt werden. Eine große praktische Bedeutung besaß die Vorschrift bislang nicht.²⁴² Nunmehr möchte der BGH diese Vorschrift aber auf Fälle der Firmenbestattung anwenden,²⁴³ womit sie erheblich an Bedeutung gewinnen wird. § 283 Abs. 1 Nr. 8 StGB enthält zwei Alternativen: eine verhaltensbezogene, die Vermögensverringerung, und eine informationsbezogene, die Verheimlichung bzw. Verschleierung.

a) Verringern

318 Die Verringerung des Vermögensstandes umfasst alle Verhaltensweisen, die entweder eine Schmälerung des Aktivvermögens oder eine Erhöhung der Passiva zur Folge haben, sofern sie nicht schon von einer der anderen Alternativen umfasst sind. In sonstiger Weise kann der Vermögensbestand dann verringert werden, wenn Waren, Wertpapiere oder Rechte verschleudert werden, die nicht auf Kredit beschafft wurden oder nicht mehr kreditiert sind,²⁴⁴ Waren an unbekannte Besteller auf Kredit ohne jede Prüfung der Kreditwürdigkeit geliefert werden²⁴⁵ oder sonst ohne das branchenübliche Mindestmaß an Übersicht und Planung gewirtschaftet wird.²⁴⁶ Kritisch kann

²³⁹ Fischer, § 283 Rn. 31.

²⁴⁰ MünchKommStGB/Radtke, § 283 Rn. 65.

²⁴¹ LK/Tiedemann, § 283 Rn. 162; Bittmann, Insolvenzstrafrecht, § 12 Rn. 252; a.A. Wegner, in Achenbach/Ransiek, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 7 Rn. 166.

²⁴² Weyand, Insolvenzdelikte, Rn. 100.

²⁴³ BGH NStZ 2009, 635, 636.

²⁴⁴ Fischer, § 283 Rn. 31, Wabnitz/Janovsky/Köhler, Kap. 7 Rn. 148.

²⁴⁵ Fischer, § 283 Rn. 30.

²⁴⁶ BGH NJW 1981, 354, 355.

die Verlagerung der Tätigkeit auf ein anderes Unternehmen und das „Vorbeisteuern“ von Aufträgen an dem Altunternehmen zugunsten eines Neuunternehmens sein. Zum von § 283 Abs.1 StGB geschützten Vermögensbestand gehören allerdings nur bereits erteilte Aufträge, nicht aber bloße Erwerbsaussichten, Chancen oder Erwartungen. Wird ein Auftrag noch vor dessen Erteilung auf eine Auffang-, Sanierungs- oder Nachfolgegesellschaft „umgeleitet“, ist dies somit nicht nach § 283 Abs.1 Nr. 8 StGB strafbar.²⁴⁷ Auch die Übertragung von Vermögenswerten im Rahmen einer üblichen Betriebsaufspaltung ist nur in Ausnahmefällen strafbar.²⁴⁸

Allerdings wird auch hier vorausgesetzt, dass der Täter in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise handelt. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Handlungen mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eindeutig unvertretbar sind und bei ihnen elementare Regeln des Wirtschaftslebens erheblich verletzt werden.²⁴⁹

b) Verheimlichen oder Verschleiern

Strafbar ist weiterhin das Verheimlichen oder Verschleiern der wirklichen geschäftlichen Verhältnisse gegenüber dem Insolvenzverwalter oder Gläubigern. Die Gläubigerstellung muss jedoch noch nicht zum Zeitpunkt der Vornahme der Verschleierungshandlung bestanden haben, sondern erst bei Eintritt der objektiven Strafbarkeitsbedingung.²⁵⁰ Ein Verschleiern ist immer dann anzunehmen, wenn für die Beurteilung der Bonität eines Unternehmens bedeutsame Sachverhalte unzutreffend oder irreführend dargestellt werden.²⁵¹ Dies kann geschehen durch das heimliche Unterhalten einer Tochterunternehmens im Ausland,²⁵² durch die Umwandlung eines notleidenden Unternehmens in eine Auffang- oder Sanierungsgesellschaft²⁵³ oder bei der Kapitalbeschaffung durch Werbung mit Prospektien, die falsche oder irreführende Angaben²⁵⁴ enthalten. Diese Alternative soll auch vorliegen bei der treuwidrigen Verwendung eingehender Kundenzahlungen für andere Projekte²⁵⁵ oder

²⁴⁷ OLG Düsseldorf NJW 1982, 1712, 1713; NK/Kindhäuser, § 283 Rn. 90; a.A. Wabnitz/Janovsky/Köhler, Kap. 7 Rn. 148.

²⁴⁸ SK/Hoyer, § 283 Rn. 92; BGH NStZ 2000, 206, 207.

²⁴⁹ Tiedemann, KTS 1984, 539, 547; SK/Hoyer, § 283 Rn. 92.

²⁵⁰ SK/Hoyer, § 283 Rn. 94.

²⁵¹ RGSt 38, 199; SK/Hoyer, § 283 Rn. 94.

²⁵² Fischer, § 283 Rn. 30; a.A. LK/Tiedemann, § 283 Rn. 176.

²⁵³ Fischer, § 283 Rn. 30.

²⁵⁴ Fischer, § 283 Rn. 30.

²⁵⁵ Weyand, Insolvenzdelikte, Rn. 101.

entgegen ihrer Zweckbestimmung,²⁵⁶ insbesondere wenn wahrheitswidrig behauptet wird, das für die Kundengelder angegebene Konto sei ein Sonderkonto für ein geplantes Bauvorhaben oder die nächste Kaufpreisrate sei wegen fortgeschrittener Arbeiten fällig.²⁵⁷ Ein Verschleieren soll auch dann vorliegen, wenn der Baubetreuer oder Bauunternehmer erklärt, Kundengelder nur für die vereinbarten Zwecke zu verwenden, während er beabsichtigt, sie für andere Bauvorhaben oder andere Kunden zu verwenden.²⁵⁸ Darunter fallen soll auch die Gründung oder der Erwerb eines Unternehmens mit unzureichendem Eigenkapital²⁵⁹ oder das Wirtschaften ohne Finanzierungsplan bzw. ohne ein Mindestmaß an erforderlicher Planung.²⁶⁰ Die Umleitung von Umsätzen auf Konten, die dem Unternehmen verheimlicht werden, kann eine Verheimlichung oder Verschleierung geschäftlicher Verhältnisse darstellen,²⁶¹ jedoch nicht allein die Eröffnung eines solchen Kontos oder die Vornahme von Verfügungen, jedenfalls dann nicht, wenn durch einzelne Verfügungen andere Verbindlichkeiten der Gesellschaft zum Erlöschen gebracht oder wertmäßig gleiche Güter für das Firmenvermögen angeschafft werden.²⁶² Auch die Anfertigung einer Scheinbilanz zum Zwecke der Kreditorschleichung oder die Vernichtung von Bilanzen eines Privatmannes, der nicht kraft Gesetz bilanzierungspflichtig ist, fällt hierunter,²⁶³ ebenso die Umfirmierung oder Bestellung eines tatsächlich unerreichbaren Geschäftsführers.²⁶⁴

321 Nach jüngster Rechtsprechung sollen auch Fälle der Firmenbestattung unter diese Alternative fallen.²⁶⁵ Hintergrund ist die Überlegung, dass in diesen Fällen häufig durch verschleiernde Maßnahmen über die tatsächlichen Beteiligungsverhältnisse, die faktisch ausgeübte Geschäftsführung oder den tatsächlichen Firmensitz getäuscht wird oder vorgenommene Rechtsgeschäfte wegen der beabsichtigten Gläubigerbenachteiligung und der Umgehung von Insolvenzantragspflichten zivilrechtlich unwirksam sein dürfen und die Gläubiger durch die Verschleierungshandlungen von der Durchsetzung ihrer Ansprüche abgehalten werden sollen. Dies vor dem Hintergrund,

²⁵⁶ Wabnitz/Janovsky/Köhler, Kap. 7 Rn. 148.

²⁵⁷ Wabnitz/Janovsky/Köhler, Kap. 7 Rn. 148.

²⁵⁸ Wabnitz/Janovsky/Köhler, Kap. 7 Rn. 148; LK/Tiedemann, § 283 Rn. 176.

²⁵⁹ Tiedemann, KTS 1984, 539, 554.

²⁶⁰ Tiedemann, KTS 1984, 539, 555.

²⁶¹ BGH NStZ 2000, 206, 207.

²⁶² BGH NStZ 2000, 206, 207.

²⁶³ SK/Hoyer, § 283 Rn. 94.

²⁶⁴ Hagemeier, StV 2010, 26, 27.

²⁶⁵ BGH NStZ 2009, 635, 636.

dass die gesellschaftsrechtlichen Macht- und Mehrheitsverhältnisse ebenso wie die Person des Geschäftsführers oder der Umstand, ob sich der (unliebsame) Altgeschäftsführer ganz aus der Geschäftsführung zurückgezogen hat oder doch noch bestimmenden Einfluss ausübt, auf die Beurteilung eines Unternehmens gerade in der Krise großen Einfluss hat.²⁶⁶

Ob eine Strafverfolgung nach Nr. 8 möglich ist, wenn die Tat-
handlung erst nach Eintritt der objektiven Strafbarkeitsbedingung
vorgenommen wurde, hat der BGH bislang offengelassen, jedoch
angedeutet, dass hier ähnliches wie bei § 283 Abs.1 Nr. 7b StGB gel-
ten könnte.²⁶⁷

D. Versuch § 283 Abs.3 StGB

Die versuchte Bankrotthandlung ist sowohl nach Abs.1 als auch 322
nach Abs. 2 strafbar, sofern die objektive Strafbarkeitsbedingung des
Abs. 6 eingetreten ist. Dem steht nicht entgegen, dass ein Zusam-
menhang zwischen der versuchten Tathandlung und dem Eintritt
der objektiven Strafbarkeitsbedingung nicht bestehen kann.²⁶⁸ Da
allerdings der Täter beim Versuch nicht schlechter gestellt werden
darf als bei der Vollendung, setzt eine Versuchsstrafbarkeit voraus,
dass aus der Perspektive eines objektiven Betrachters bei Vollendung
der Tathandlung ein Zusammenhang mit der objektiven Strafbar-
keitsbedingung gegeben wäre.²⁶⁹

Wann ein unmittelbares Ansetzen i.S.d. § 22 StGB vorliegt, ist ins- 323
besondere bei solchen Handlungen, die außerhalb einer Krisensitu-
ation im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich sind, schwierig zu
bestimmen. In diesen Fällen ist erforderlich, dass sich der Entschluss
zu einem tatbestandsmäßigen Verhalten eindeutig manifestiert hat.²⁷⁰
Ein Beiseiteschaffen eines zur Insolvenzmasse gehörenden Gegen-
standes durch Vornahme eines Rechtsgeschäfts ist regelmäßig erst
dann vollendet, wenn das dingliche Rechtsgeschäft abgeschlossen ist,
im Falle der Übereignung also erst mit Eigentumsübergang. Bei der
Übereignung eines Grundstücks genügt allerdings bereits die Ein-
tragung der Auflassungsvormerkung, da damit bereits ein Anwart-
schaftsrecht und eine dem Erwerber unentziehbare Rechtsposition

²⁶⁶ Floeth, BGH EWiR § 283 StGB 1/10; Hagemeier, StV 2010, 26, 27.

²⁶⁷ BGH NStZ 2009, 635, 636; kritisch hierzu Hagemeier, StV 2010, 26, 28.

²⁶⁸ SK/Hoyer, § 283 Rn. 113; NK/Kindhäuser, § 283 Rn. 100.

²⁶⁹ SK/Hoyer, § 283 Rn. 113; NK/Kindhäuser, § 283 Rn. 100, LK/Tiedemann,
§ 283 Rn. 197.

²⁷⁰ NK/Kindhäuser, § 283 Rn. 100.

geschaffen wurde. Der Abschluss des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts stellt nur den Versuch eines Beiseiteschaffens dar,²⁷¹ von dem noch mit strafbefreiender Wirkung zurückgetreten werden kann. Wird ein Vermögensgegenstand lediglich räumlich, nicht aber dinglich dem Zugriff der Gläubiger entzogen, ist die Vollendung bereits mit dem Verbergen eingetreten. Die Einführung unrichtiger Belege in den Buchhaltungsvorgang stellt bereits ein unmittelbares Ansetzen zur Tat nach § 283 Abs.1 Nr. 5 StGB dar.²⁷²

- 324 Beim Unterlassen, beispielsweise der fristgemäßen Erstellung der Bilanz, kommt es darauf an, wann der Täter nach seiner Vorstellung durch sein Untätigwerden eine konkrete Gefahr für das Rechtsgut herbeiführt.²⁷³ Ein unmittelbares Ansetzen ist daher immer dann anzunehmen, wenn der Täter solange untätig bleibt, dass eine rechtzeitige Fertigstellung nur noch unter besonderen Schwierigkeiten möglich wäre.²⁷⁴

E. Subjektiver Tatbestand

I. Vorsatz

- 325 Die Tathandlungen des § 283 Abs.1 StGB sind nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Der Vorsatz muss sich auch auf die bestehende Überschuldung und drohende bzw. eingetretene Zahlungsunfähigkeit i.S.d. Abs.1 bzw. auf die Herbeiführung der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit i.S.d. Abs.2 beziehen. Bedingter Vorsatz genügt hierbei. § 283 Abs.4 und Abs.5 StGB lassen für bestimmte Tathandlungen und das fahrlässige Nichterkennen bzw. leichtfertige Herbeiführen der Krisensituation ausreichen. Die Tathandlungen des Abs.1 Nr. 1, 3, 4, 6 und 8 hingegen können nur vorsätzlich begangen werden.
- 326 Die Tatbestände des Abs.1 enthalten eine Vielzahl von normativen Tatbestandsmerkmalen, vor allem aus dem Bereich des Insolvenz- und Handelsrechts. Heftig umstritten ist, inwieweit sich der Vorsatz auch auf die Kenntnis der außerstrafrechtlichen Rechtsnormen und der normativen Tatbestandsmerkmale erstrecken muss. Nach einer Ansicht

²⁷¹ Fischer, § 283 Rn. 4; bejahend Fischer, § 283 Rn. 33; Reck, Insolvenzstrafaten, Rn. 387; RGSt 61, 107, 108; verneinend NK/Kindhäuser, § 283 Rn. 100; LK/Tiedemann, § 283 Rn. 200.

²⁷² A.A. LK/Tiedemann, § 283 Rn. 200 m.H.a. BGH 5 StR 814/82, die jedoch eine völlig andersartige Fallgestaltung betraf.

²⁷³ BGHSt 14, 282, 284; 38, 356, 360.

²⁷⁴ LK/Tiedemann, § 283 Rn. 201.